

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBL S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der „Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach“ folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2005 (RABl S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 5 Satz 7 der Verbandssatzung wird der Begriff „nächstniedrigere“ durch den Begriff „nächsthöhere“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Formulierung „und aus dieser Satzung“ gestrichen.
3. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung: "Über die Höhe der geplanten Verbandsumlage (§ 19) hat sich der Zweckverband vorher ins Benehmen mit der Stadt und dem Landkreis zu setzen."

§ 2

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 2007
Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender